LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Art der Festsetzung	Vollgeschosse als Höchstmaß
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
offene Bauweise	Dachneigung

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)

Baugrenze

Hauptfirstrichtung

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fußgängerbereich

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.15 und Abs. 4 BauGB)

P — Private Grünfläche

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nrn.20, 25 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Vorgeschlagene Flurstücksgrenze

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Bestehende 0,4 KV Leitung der energis GmbH (Nicht eingemessen)

RECHTSGRUNDLAGEN

Bund:

- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung des Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998— BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. 1 S. 2081, 2102) zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. 1 S. 2902)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), zuletzt geändert durch Siebtes Euro-Einführungsgesetz vom 3.12.2001
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S.137) zuletzt geändert durch Zehntes Euro-Einführungsgesetz vom 15.12.2001
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695, zuletzt geändert durch Siebtes Euro-Einführungsgesetz vom 9.9.2001
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2002 (BGBl. I S.1193)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S.1950)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S.502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S.2350), geändert durch Art. 16a des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3672)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Land:

- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 662) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1484 vom 07. November 2001 (Amtsblatt S. 2158)
- Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz, SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes S. 346), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1383 vom 05.02.1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 258)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.03.1998 (Amtsblatt des Saarlandes S. 306)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege des Kulturdenkmäler im Saarland (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 12. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 993), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2158)
- Bauordnung für das Saarland (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni1996 (Amtsblatt Nr. 23, S. 477) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1998 (Amtsblatt des Saarlandes 1998, S. 721)

TEXTFESTSETZUNGEN

In Ergänzung zur Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 BAULICHE NUTZUNG

1.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt:

gemäß § 4 BauNVO **ALLGEMEINES WOHNGEBIET**

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 4 Abs.2 Nr.2. bezeichnete Nutzungsart (Schank- und Speisewirtschaften) nicht zulässig ist.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 4 Abs. 3 Nrn. 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Ausnahmen (Sonstige nicht Störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

Gemäß § 14 Abs.1 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zulässig (§ 14 Abs.2 BauNVO).

Gemäß § 9 Abs.1 Nr.6 BauGB wird festgesetzt, dass pro Wohngebäude (Einzelgebäude und Doppelhaushälfte) maximal zwei Wohnungen geschaffen werden dürfen.

1.1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt durch die Festsetzung von:

- Grundflächenzahl (§§ 16, 19 BauNVO): **siehe Planzeichnung**

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von:
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen

Gemäß § 19 Abs.4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der o.g. Anlagen **nicht** zulässig ist.

- Geschossflächenzahl (§§ 16, 20 BauNVO): **siehe Planzeichnung**
- Zahl der Vollgeschosse (§§ 16, 20 BauNVO): **Z = II**
- Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO):
  Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die maximale Traufhöhe (Schnittlinie der Außenfläche des aufgehenden Mauerwerks mit der Oberkante der Dachhaut) über dem mittleren Niveau des an der Wand anstehenden geplanten Geländes festgesetzt und zwar:

  TH = 4,5 Meter bei der Gebäudeseite hangaufwärts
  TH = 7,5 Meter bei der Gebäudeseite hangabwärts
  Die Firsthöhe senkrecht zu den Höhenlinien gilt eine Th max von 6,5 Meter gemessen in der Mitte der traufe

1.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:

Baugrenzen (§ 23 Abs.3 BauNVO)
Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis max. 0,5 m) kann gestattet werden.

1.3 BAUWEISE; STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 BauNVO)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als zulässige Bauweise die offene Bauweise (o) gemäß § 22 Abs.2 BauNVO festgesetzt.

Die Hauptgebäude sind entsprechend der in der Planzeichnung festgesetzten Hauptfirstrichtung auszurichten. Abweichungen in nicht erheblichem Ausmaß sind zulässig.

1.4 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB, § 12 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans auf den Baugrundstücken nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der seitlichen Abstandsflächen, Stellplätze zusätzlich auf den Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zulässig.
Garagen müssen mit ihrer Vorderfront mindestens 5 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sein.

1.5 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE STRASSEN
(§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

Der in der Planzeichnung parallel zur Straßenverkehrsfläche festgelegte Streifen mit einer Breite von 1,5 m ist mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Versorgungsträger zu belasten

1.6 ANPFLANZUNGEN UND FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE FLÄCHEN FÜR BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
(§ 9 Abs.1 Nr.25a und b BauGB)

Auf jedem Baugrundstück sind mindestens drei standortgerechte heimische Laubbäume (vgl. untenstehende Pflanzliste 1) mit einem Mindeststammumfang von 14 cm zu pflanzen. Bestehende Laubbäume werden angerechnet.

Pflanzliste 1

Einzelbäume zur Grundstücksbepflanzung:

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Birke
Juglans regia	Walnuss
Tilia cordata	Winterlinde (nur bei großen Grundstücken)
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie (nur bei großen Grundstücken)
Sorbus aucuparia	Vogelbeere (kleinkronig)
Fraxinus excelsior	Esche (stark wüchsig)
Birnen - Hochstamm	(Bsp.: Alexander Lucas, Köstliche aus Charneu, Conference, Clapps Liebling, Frühe von Trevoux),
Apfel – Hochstamm	(Bsp.: Rote Sternrenette, Geheimrat Oldenburg, Roter Boskopp, Roter Berlepsch, Rambour, Prinz Albrecht von Preussen, Jakob Lebel, Goldparmäne, Ontario),
Kirsch – Hochstamm	(Bsp.: Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche)
Zwetschgen -Hochstamm	(Bspw. Wangenheimer Frühzwetschge)

- Für Anpflanzungen sind standortgerechte heimische Arten zu verwenden. Insbesondere kommen folgende Arten in Betracht:

Pflanzliste 2:

Heimische Sträucher, Heckenpflanzen zur Grundstücksbepflanzung

Buxus sempervirens	Buchsbaum
Corylus avellana	Hasel
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Crategus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster (immergrün)
Prunus spinosa	Schlehe
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen (giftig)
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Ribes alpinum	Johannisbeere
Rosa canina	Heckenrose
Rubus idaeus	Himbeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Taxus baccata	Eibe (Immergrün, giftig)
Viburnum opulus	Schneeball

Nicht heimische Sträucher, mit Tradition in ländlichen Gärten

Philadelpus coronarius	Bauernjasmin
Hydrangea macrophylla	Bauernhortensie
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Syringa x chinensis	Flieder
Kerria japonica	Ranunkelstrauch
Ribes sanguineum	Johannisbeere

- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Fläche 1; Fläche 2) sind mit standortgerechten Laubgehölzen (vgl. Pflanzliste 3) zu bepflanzen. Die stufenförmige Pflanzung sollte aus 25% Heistern (zweimal verpflanzt mit Ballen, Mindestdurchmesser 150-200 cm) und Sträuchern (zweimal verpflanzt ohne Ballen, Mindestdurchmesser 100-150 cm) bestehen.
- Für Anpflanzungen sind standortgerechte heimische Arten zu verwenden. Insbesondere kommen folgende Arten in Betracht:

Pflanzliste 3:

Gehölzstreifen entlang der Grundstücksgrenze

Heister	
Quercus robur	Stiel-Eiche
Acer campestre	Feldahorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Fraxinus excelsior	Esche
Sträucher	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Frangula alnus	Faulbaum
Salix cinerea	Asch-Weide
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Cornus mas	Kornelkirsche
Salix aurita	Weide

- Auf der privaten Grünfläche (Fläche 3) sind mindestens vier standortgerechte Laubbäume (vgl. Pflanzliste 4) mit einem Mindestdurchmesser von 14 cm zu pflanzen. Entlang der Grenze zur Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden feuchtigkeitsverträgliche Heckensträucher gepflanzt (Pflanzliste 4).
- Für Anpflanzungen sind standortgerechte heimische Arten zu verwenden. Insbesondere kommen folgende Arten in Betracht:

Pflanzliste 4:

Einzelbäume in den öffentlichen Grünflächen

Quercus robur	Stieleiche
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Aesculus hippocastanum	Rosskastanie

Heckensträucher

Frangula alnus	Faulbaum
Salix cinerea	Asch-Weide
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Salix aurita	Weide

1.7 FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN SOWIE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Grundstückszufahrten, Stellplätze und Fußwege so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser zumindest teilweise versickern kann. Eine vollständige Versiegelung dieser Flächen ist untersagt.

Die in der Planzeichnung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzte Fläche ist entsprechend den Bestimmungen des Zweckverbandes „Illrenaturierung" zu sichern und zu entwickeln.

Auf dem als Fläche 4 gekennzeichneten Teilbereich des allgemeinen Wohngebietes sind Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig. Der hochwertige Bewuchs in diesem Bereich ist zu erhalten, zu pflegen und langfristig zu sichern.

Der bestehende Baumbestand im südlichen Teilbereich des Bebauungsplanes (Gekennzeichnet mit „Fläche 5") ist zu beseitigen. Anschließend ist die „geräumte" Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Der bestehende Baumbestand im zentralen Bereich des Bebauungsplanes (Gekennzeichnet mit „Fläche 6") ist zu beseitigen. Anschließend ist die „geräumte" Fläche, soweit sie Bestandteil der Kernbereichsfläche Illrenaturierung ist, der natürlichen Sukzession zu überlassen.

1.8 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

(§ 9 Abs.7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
(§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. LBO-Saarland)

2.1 GESTALTUNG (§ 93 LBO)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind auf den Gebäuden nur geneigte Dächer zulässig mit einer Neigung zwischen 25° und 45°. Nebengebäude und Garagen können mit Dächern geringerer Neigung oder Flachdächern versehen werden.

Für die Dacheindeckung sind Ziegel oder Betondachziegel zulässig. Dabei sind als Dachfarbe rot vorgeschrieben. Zulässig sind Farben, die einen überwiegenden Anteil der Farbennummer 8 „rot" nach DIN 6164 besitzen.

Werden auf einer Dachfläche mehrere Gauben angeordnet, sollen diese eine einheitliche Dachform sowie jeweils die gleiche Größe aufweisen. Die Firstlinie des Daches darf durch Gauben nicht aufgelöst werden.

2.2 UNBEBAUTE FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE
(§ 93 Abs.1 Nr.2 LBO)

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen, sofern sie nicht als Verkehrsflächen benötigt werden. Dabei sind für Anpflanzungen geeignete standortgerechte Gehölze (vgl. die unter 1.6 der Textfestsetzungen aufgeführten Pflanzlisten) zu verwenden.

2.3 VERWENDEN VON NIEDERSCHLAGSWASSER
(§ 93 Abs.2 Nr.4 LBO)

Im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf jedem Baugrundstück das auf den Dachflächen der Neubauten anfallende Regenwasser in einer Menge von mindestens 40 Liter/pro m² Dachfläche zu sammeln und auf dem Grundstück bzw. innerhalb des Gebäudes als Brauchwasser (z.B. zur Bewässerung des Gartens) zu verwenden.

2.4 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN
(§ 95 LBO)

Gemäß § 95 Abs.1 LBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen, nach § 93 LBO erlassenen, Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von Euro 50.000,- geahndet werden (§ 95 Abs.3 LBO).

HINWEIS:

Die Vegetation angrenzender Flächen ist während der Baumaßnahmen vor Beschädigung entsprechend den Sicherungsvorkehrungen der DIN 19820 zu sichern. Entsprechend der DIN 18920 sind die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vor chemischen Verunreinigungen zu schützen.

Der Oberboden soll vor dem Beginn von Baumaßnahmen gemäß DIN 18.915 abgetragen und abseits vom Baubetrieb in Mieten gelagert werden. Die Mieten sollen nicht überfahren werden und eine maximale Höhe von 2,5 m nicht überschreiten. Der Boden soll nach der Beendigung der Baumaßnahmen zur Anlage von Vegetationsflächen wiederverwendet werden.

Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten (hier insbesondere § 16 Abs. 1 und 2 Saarländisches Denkmalschutzgesetz).

Zur Sicherung eines geordneten Ausbaus des Telekommunikationsnetzes wird eine frühzeitige Information der Deutschen Telekom über die Erschließungsmaßnahmen empfohlen.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist mit drückendem Hangwasser zu rechnen. Daher wird empfohlen, die Keller der Gebäude als weiße Wanne auszubilden oder auf andere geeignete Art abzudichten.

Aufgrund der geologischen Gegebenheiten wird die Erstellung von detaillierten Baugrunduntersuchungen zur Klärung der Tragfähigkeit und Standsicherheit des Untergrundes empfohlen.

Das Landesamt für Umweltschutz ist im Falle von „Altablagerungen" im Zuge der Bauarbeiten zu informieren.

Im Untersuchungsraum ist mit Munitionsfunden zu rechnen. Es wird daher ein vorsorgliches Absuchen des Geländes durch den Kampfmittelräumdienst empfohlen.

Die Anbringung einer ausreichenden Drainage wird empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass Drainwasser nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden darf.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Rat der Gemeinde Eppelborn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.03.2002 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Zwischen Eppelborner Straße und Mittelstraße" im Gemeindebezirk Habach beschlossen (§ 12 Abs.2 BauGB).

   Dieser Beschluss wurde am 05.04.2002 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

   Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde in Form einer Bürgerversammlung im Bürgerhaus in Habach am 11.04.2002 durchgeführt (§ 3 Abs.1 BauGB).

   Der Bürgermeister

   Eppelborn, den 15.04.2002 .....
   Fritz - Hermann Lutz

2. Der Rat der Gemeinde Eppelborn hat in seiner Sitzung am 07.03.2002 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.04.2002 bis einschließlich 17.05.2002 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Eppelborn öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs.2 BauGB). Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.04.2002 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Eppelborn ortsüblich bekannt gemacht worden.

   Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.04.2002 um Abgabe einer Stellungnahme gebeten (§ 4 BauGB).

   Der Bürgermeister

   Eppelborn, den 20.05.2002 .....
   Fritz - Hermann Lutz

3. Der Rat der Gemeinde Eppelborn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2002 die vorgebrachten Anregungen aus der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange geprüft und einer Abwägung zugeführt.

   Das Ergebnis der Prüfung ist mit Schreiben der Gemeinde vom 09.09.2002 denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt worden.

   Der Rat der Gemeinde Eppelborn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2002 den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Zwischen Eppelborner Straße und Mittelstraße" mit Begründung beschlossen und in gleicher Sitzung die erneute Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange beschlossen (§ 3 Abs. 3 BauGB).

   Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.09.2002 bis einschließlich 25.10.2002 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Eppelborn öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs.2 BauGB). Die erneute öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 13.09.2002 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Eppelborn ortsüblich bekannt gemacht worden.

   Die von der Planänderung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.09.2002 um Abgabe einer Stellungnahme gebeten (§ 4 BauGB).

   Der Bürgermeister

   Eppelborn, den 28.10.2002 .....
   Fritz - Hermann Lutz

4 Der Rat der Gemeinde Eppelborn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2002 die vorgebrachten Anregungen aus der erneuten Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange geprüft und einer Abwägung zugeführt.

   Der Gemeinderat hat in gleicher Sitzung dem Durchführungsvertrag zwischen der Raiffeisenbank Wiesbach und der Gemeinde Eppelborn zugestimmt. (§ 10 Abs.1 BauGB).

   In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Zwischen Eppelborner Straße und Mittelstraße" als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

   Das Ergebnis der Prüfung ist mit Schreiben der Gemeinde vom 16.12.2002 denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt worden.

   Der Beschluss wurde am 20.12.2002 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Eppelborn ortsüblich bekannt gemacht.

   Der Bürgermeister

   Eppelborn, ...20.12.2002. .....
   Fritz – Hermann Lutz

5. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Zwischen Eppelborner Straße und Mittelstraße" bestehend ausd der Planzeichnung und der Begründung wird hiermit ausgefertigt.

   Der Bürgermeister

   Eppelborn, den ...20.12.2002.... .....
   Fritz – Hermann Lutz

6. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogener Bebauungsplan „Zwischen Eppelborner Straße und Mittelstraße" in Kraft.

   Der Bürgermeister

   Eppelborn, den ...20.12.2002. .....
   Fritz – Hermann Lutz

Gemeinde Eppelborn
25

Gültige Fassung

Ausfertigung 1 von 2

MASZSTAB	PLAN - NR.:	PROJ. - NR.:
1 : 1.000	18196/1101	2040
PLANGR.	DATUM	BEARBEITUNG
87 cm x 82 cm	05.12.2002	BEC /SI

N

Gemeinde Eppelborn, Gemeindebezirk Habach
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"Zwischen Eppelborner Straße und Mittelstraße"
Satzung

GESELLSCHAFT FÜR BAUPLANUNG UND INTERNATIONALE COOPERATION MBH
66123 Saarbrücken, Am Homburg 3
Tel. 0681 / 38916-0 Fax: 0681 / 38916-50
E-Mail: info@incopa.com www.incopa.com